

Angeschlagen am: 15.3.2022
Abgenommen am:

Balter



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEOBEN

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Bearb.: Marcel Kerschbaumer
Tel.: +43 (3842) 45571-254
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-54476/2016-15

Leoben, am 02.04.2021

Ggst.: Waldbrandgefahr, Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und
Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

VERORDNUNG

vom 02.04.2021, GZ: BHLN-54476/2016-15

über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr.
56/2016 wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Leoben das
Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und,
soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes
begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich
der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idgF zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer
im Wald Befugten, verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit
Widerruf durch die Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft.

8700 Leoben • Peter Tunner-Straße 6
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT692081524000000406 • BIC STSPAT2G

EB_1 V1.1

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 07. April 2020, GZ: BHLN-54476/2016-9, über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Markus Kraxner
(elektronisch gefertigt)